Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Hinterm Horizont geht‘s weiter…
Rechtliche Herausforderungen im Kontext der Hilfe für junge Volljährige

Susanne Achterfeld, LL.M., DIJuF Heidelberg

3. Fachtag Kinder- und Jugendhilfe

„Zukunft innovativ gestalten“

Diakonissen Speyer

16.9.2025

Kurze Umfrage

Wer ist

1.vom Jugendamt?

2.von freien Trägern?

3.Sonstige?

Übersicht

I. Rechtliche Herausforderungen?

II. Zeitrahmen für die Hilfegewährung

III. Häufige Fragen und Missverständnisse

1. Im Rahmen des § 41 SGB VIII
2. Im Kontext der Nachbetreuung § 41a SGB VIII

IV. Weiterführende Literaturhinweise

Ist Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung wirklich eine rechtliche Herausforderung?

Recht: § 41 SGB VIII

(1) Junge Volljährige **erhalten geeignete und notwendige Hilfe** nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur **bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine **Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe** nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 **nicht aus**.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe **gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40** entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, **prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr** vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen **ein Zuständigkeitsübergang** auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

Zur Erinnerung: Prüfungsmaßstab § 41 SGB VIII

- Persönlichkeitsentwicklung noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet ist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- Nichtgewährung führt zur Gefährdung der Verselbständigung

  = Gefährdungsbeurteilung, ob bei Nichtgewährung der Hilfe negative Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen zu erwarten sind
- Kein „Ziel“

Recht: § 41a SGB VIII

(1) Junge Volljährige **werden** innerhalb eines angemessenen Zeitraums **nach Beendigung der Hilfe** bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form **beraten und unterstützt**.

(2) Der **angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang** der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, **dokumentiert und regelmäßig überprüft werden**. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Zur Erinnerung: Beratung und Unterstützung bei der Verselbständigung § 41a SGB VIII

- Rechtsanspruch = Klage möglich
- Vorherige Hilfegewährung nach § 41 SGB VIII
- … bei allen praktischen Lebensfragen:
  - angemessen und notwendig: bewusst unkonkret = keine DA
  - offenes Beratungs- und Freizeitangebot, intuitiv nutzbare Informationsplattformen, Bereitstellung von attraktiven Räumen für Vernetzung und Peer-to-Peer Kontakte
  - individuelle Angeboten wie persönlicher Beratung, Mentoring/Patenschaften, aufsuchende Angebote sowie Begleitung zu Behörden und Ärztinnen

Zeitrahmen für die Hilfen für junge Volljährige

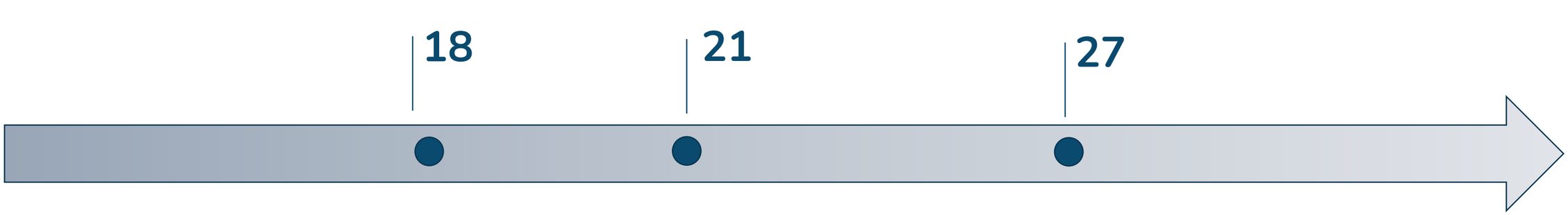

Hilfe zur Erziehung

Hilfe für junge Volljährige
Ab 21 Jahren nur noch in Ausnahmefällen

Nachbetreuung bis zum 27. Lebensjahr

Keine Jugendhilfeleistungen

Häufige Fragen und Missverständnisse

Zur Erinnerung:
VG Aachen 17.11.2023 – 2 K 1958/22

1. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aF […] genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt.

2. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist weiterhin eine Prognose über die künftige Entwicklung des Heranwachsenden anzustellen, jedoch hat sich die Beurteilungsgrundlage geändert. **Es ist nicht mehr darauf abzustellen, ob ein positiver Einfluss der Jugendhilfe auf die Entwicklung ersichtlich ist, sondern darauf, ob eine Entziehung der Hilfen negative Folgen für die Entwicklung erwarten lässt**.

Darf die Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII befristet werden?

Rechtliche Ausgangslage:

Bewilligungsbescheide mit einer Befristung zu erlassen, ist grundsätzlich nicht mit dem geltenden Recht vereinbar

Ausnahme:

Befristung von Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist nur zulässig wenn das Gesetz eine Befristung ausdrücklich erlaubt

- muss nicht wortwörtlich formuliert sein, es reicht vielmehr aus, dass sich aus § 41 SGB VIII die Zulässigkeit einer Befristung ergibt.
- andere Befristung wäre rechtswidrig: das Ziel, keine Hilfe fortzusetzen, für die der Bedarf weggefallen ist, wird in der Praxis nicht mit einer Befristung erreicht, sondern mit der Durchführung regelmäßiger Hilfeplangespräche im Einzelfall und der Aufhebung der Bewilligung nach § 48 SGB X, soweit kein Anspruch mehr auf die Leistung besteht.

Verbot der politisch motivierten Beschränkung von Jugendhilfen

VG München, Beschluss vom 20.01.2025, M 18 E 25.184 (JAmt 2025, 327)

Leitsätze

1. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Hilfeplanverfahren durchzuführen, das einen kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess umfasst. Dieser Prozess erfolgt in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Hilfeempfänger sowie den Fachkräften des Jugendamtes und dient als Grundlage für die Entscheidung über weiterführende Jugendhilfemaßnahmen.

2. Eine fachliche Entscheidung zur Bewilligung einer Hilfe, die auf einem ordnungsgemäßen Hilfeplanverfahren getroffen wurde, **darf nicht aufgrund von politisch motivierten Vorgaben eines Vorgesetzten geändert werden**. (Leit. d. JAmt)

Kann ich Hilfe für einen ausländischen jungen Volljährigen mit Duldung gewähren?

Fragestellung

Ein ehemaliger UMA, jetzt junger Volljähriger, hat eine negative Entscheidung im Asylverfahren und ist vollziehbar ausreisepflichtig. Das Jugendamt hat Zweifel, ob es weiter Hilfen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII gewähren kann.

Rechtliche Ausgangslage

Anwendungsbereich des SGB VIII über § 6 Abs. 2 SGB VIII eröffnet?

Voraussetzung: gA und rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt

Antwort

gA, d.h. zukunftsoffener Verbleib, dann, wenn nicht unmittelbar mit Abschiebung zu rechnen ist

Entlassung in die Obdachlosigkeit möglich?

„Der junge Mensch ist fit und braucht uns eigentlich nicht mehr. Wir möchten die Hilfe daher einstellen. Er findet aber keine eigene Wohnung und mit Beendigung der Hilfe wäre er wohnungslos. Müssen wir weiter leisten?“

Frage: was passiert bei Nichtgewährung der Hilfe?

Verselbständigung gefährdet?

Kein Verweis auf § 27 Abs. 2 SGB VIII

Problem:

fehlender Verweis auf § 27 Abs. 2 SGB VIII in § 41 SGB VIII (keine Änderung durch KJSG):

„(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

Daraus folgt:

- Keine Möglichkeit, über das 18. Lebensjahr hinaus „ambulante flexible Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“ im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu gewähren
- auf eine der „klassischen“ Hilfen zurückgreifen, etwa nach § 30 SGB VIII oder § 35 SGB VIII

Wie lässt sich § 41 SGB VIII von § 41a SGB VIII abgrenzen?

Unterschied richtet sich nach Anspruchsvoraussetzungen und Zielgruppe

Gefährdung der Verselbständigung

Hilfeplanverfahren

Grenze 21 und Grenze 27

Beratung und Unterstützung

Begleitung im Übergang

Kein Hilfeplanverfahren

Keine starren Altersgrenzen

Wer leistet die Nachbetreuung?

Öffentliche Jugendhilfe

Freie Jugendhilfe

Pflegeeltern (JAmt 2023, 70)

„Es ist zulässig und häufig auch geboten, dass Pflegepersonen die Nachbetreuung für ihr ehemaliges Pflegekind im Rahmen des § 41 a SGB VIII übernehmen. Um dies auch entsprechend zu finanzieren, muss zwischen dem für die Nachbetreuung zuständigen Jugendamt und der Pflegeperson eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII bzw. als sonstiger öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, in der die Höhe der Kosten, die die Pflegeperson vom Jugendamt erhält, festgelegt sind. Darüber hinaus ist es für eine reibungslose Zusammenarbeit zweckmäßig, auch Vereinbarungen über das Verfahren einschließlich der Kündigung, der Zahlungsmodalitäten und der Kostennachweise abzuschließen“

Ist eine Hilfeplanung für die Nachbetreuung erforderlich?

- letztes Hilfeplangespräch vor Beendigung der 41er-Hilfe:
  - adressatengerechte und umfangreiche Aufklärung über Nachbetreuungsanspruch
  - Umfang und Zeitraum festlegen
  - Dokumentation des festgelegten Nachbetreuungsanspruchs
- § 41a SGB VIII selbst wird nicht durch ein Hilfeplanverfahren begleitet
- Aber Δ : „Fortschreibung“ durch regelmäßige Kontaktaufnahme mit dem jungen Volljährigen

Kann die Kontaktpflicht auf freie Träger delegiert werden?

- Leistung der Nachbetreuung selbst kann aufgrund der gesetzlichen Anpassung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII grundsätzlich auf einen freien Träger delegiert werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII iVm § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII)
- Aufgrund des Wortlauts kann hingegen **die Pflicht zur regelmäßigen Kontaktaufnahme (§ 41 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) nicht auf den freien Träger als Erbringer der Leistung delegiert werde**.

(DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 154)

Was fehlt?

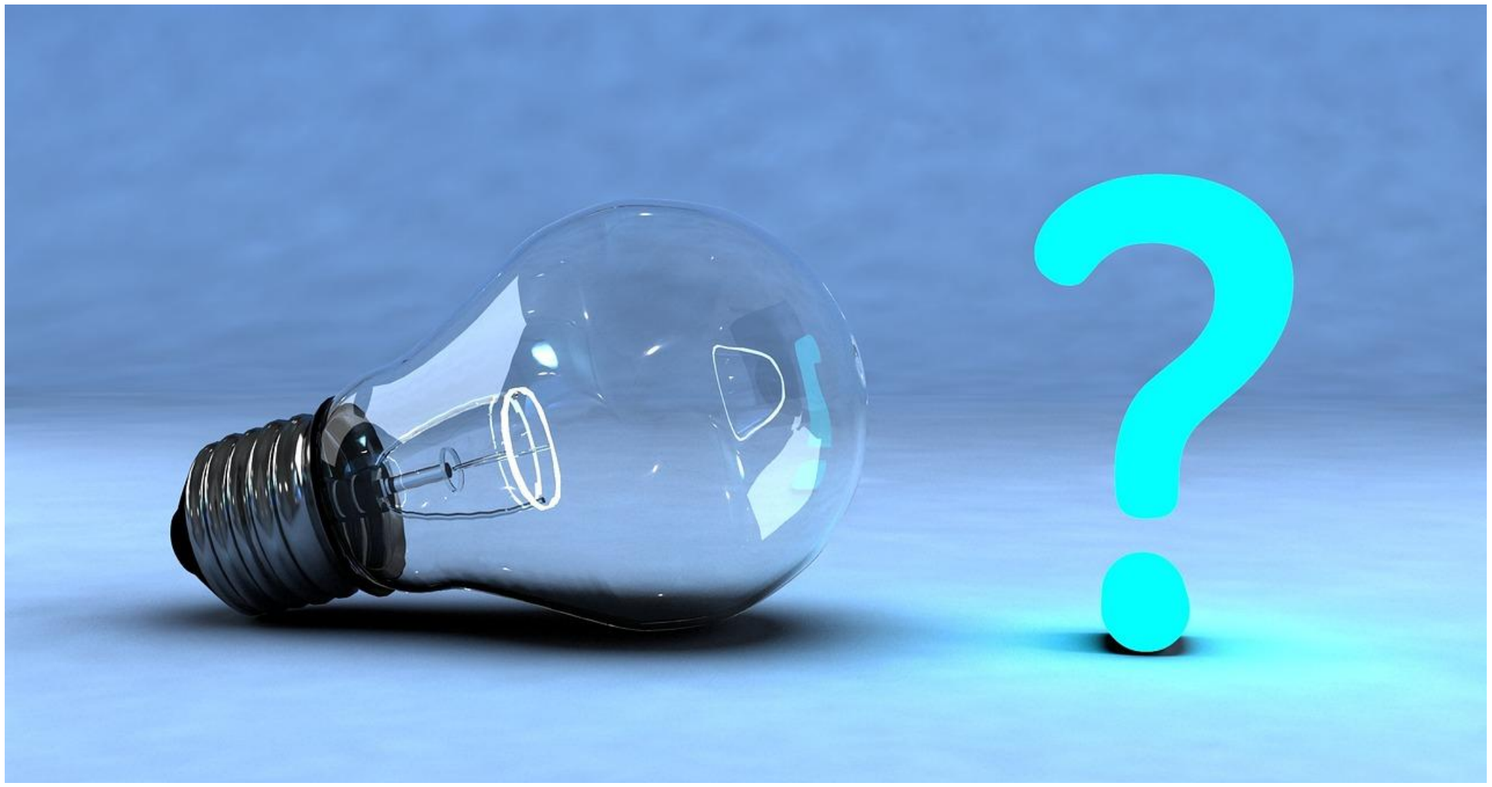

Weiterführende Literaturhinweise

Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Nachbetreuungsangebots §§ 41, 77 SGB VIII: DIJuF-Rechtsgutachten 18.7.2023 – SN_2023_0849 Bd in JAmt 2023, 471

Binder, Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung von Careleavern, Themengutachten TG-1280, Stand 8/2024, abrufbar auf www.kijup-online.de

Mengedoth, R. (2023). Die Zeit der Projekte ist vorbei! Warum wir in der Careleaver*innen-Arbeit gesicherte Finanzierung brauchen, abrufbar unter (https://www.ejh-schweicheln.de/de/topic/326.heimathafen.html)

Meysen, M. (2024). Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII und Leistungserbringungsrecht, Rechtsexpertise im Auftrag von Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Möller, T./Thomas, S. (2022). Leaving Care und Nachbetreuung: Neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Rechtliche Regelungen und Praxisempfehlungen für die Umsetzung des § 41a SGB VIII abrufbar unter https://igfh.de/leaving-care-nachbetreuung-neue-aufgaben-fuer-kinder-jugendhilfe

Careleaver e.V. Handlungsleitfaden zur Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII, abrufbar unter (https://careleaver.de/handlungsleitfaden-%C2%A741a/)